

## Verfahren bei Nichteinwilligungsfähigkeit ohne Vorsorge<sup>©</sup>

Auch wenn keine Patientenverfügung vorliegt, ist der dann ausfindig zu machende Behandlungswunsch oder mutmaßliche Wille der einwilligungsunfähigen Bewohnerin bindend.

Um kurzfristigen Aktionismus zu vermeiden, sollten dazu regelmäßig Gespräche in gegenseitigem Respekt geführt werden.

| Situation  | Zuständige Person(en)  | Aufgabe   |
|--|--|---|
| Bewohnerin hat keine Patientenverfügung  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnbereichsleitung</li> <li>• Pflegefachkraft</li> <li>• Rechtliche Vertretung</li> </ul>  | Rechtliche Vertretung fragen, ob Behandlungswunsch oder mutmaßlicher Wille bekannt ist  |
| Rechtliche Vertretung kennt den mutmaßlichen Willen bislang nicht  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegedienstleitung</li> <li>• Hausarzt</li> <li>• Rechtliche Vertretung</li> </ul>   | Auf die Problematik der Handlungsunsicherheit für alle Beteiligten hinweisen und Vertretung bitten, den mutmaßlichen Willen ausfindig zu machen   |
| Bewohnerin äußert verbal oder nonverbal Vorstellungen zum Lebensende   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnbereichsleitung</li> <li>• Pflegefachkraft</li> <li>• Sonstige Mitarbeitende</li> </ul>   | Informationen und eigene Erfahrungen zum mutmaßlichen Willen der Bewohnerin kontinuierlich in Dokumentation erfassen, in Gespräch mit rechtlicher Vertretung einbringen   |
| Meinungsverschiedenheiten über pflegerisch-medizinische Maßnahmen, z.B. durch unterschiedliche Interpretation von Behandlungswunsch oder dem mutmaßlichem Willen | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtliche Vertretung</li> <li>• Behandelnde Ärztin</li> <li>• Pflegefachpersonen/ Pflegedienstleitung</li> <li>• Ethikberatung</li> <li>• Betreuungsgericht</li> </ul> | Erforschung des mutmaßlichen Willens ist gesetzlicher Auftrag der rechtlichen Vertretung. Bei erheblichem Zweifel bzw. unterschiedlicher Interpretation könnte eine Ethikberatung helfen, andernfalls muss das Betreuungsgericht angerufen werden |
| Mutmaßlicher Wille nicht ausfindig zu machen   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtliche Vertretung</li> <li>• Behandelnde Ärztin</li> <li>• Pflegefachpersonen/ Pflegedienstleitung</li> <li>• Ethikberatung</li> </ul>                              | Hier gilt „im Zweifel das Leben“ erhalten, sofern es eine ärztliche Indikation für eine Behandlung gibt   |